Verordnung der Gemeinde Vierkirchen über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 01. April 2009

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – FTG – vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBI. S. 190), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Gemeindebereich Vierkirchen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Allerheiligen
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2 In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Vierkirchen, 13.03.2009

Heinz Eichinger

1. Bürgermeister